

Verkehrskonzept Herzogstraße

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02967
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 12 – Schwabing-Freimann vom 16.07.2025

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 19191

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 02967

Beschluss des Bezirksausschusses des 12. Stadtbezirkes Schwabing-Freimann vom 03.03.2026

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 12 – Schwabing-Freimann hat am 16.07.2025 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02967 beschlossen. Darin wird für in der Herzogstraße eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h, Hinweisschilder „Achtung Kinder“ sowie die Entschärfung einer vermeintlichen Gefahrenstelle für Radfahrende an der Kreuzung Leopoldstraße / Herzogstraße beantragt. Des Weiteren wird gefordert, im MVG-Linienbetrieb Dieselbusse gegen Elektrobusse zu ersetzen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Durch den 12. Stadtbezirk – Schwabing-Freimann verläuft die Herzogstraße im Abschnitt zwischen Leopoldstraße und Viktoriastraße. In ihr verkehren die Buslinien 53, 59 und N43. Es gilt die vom Bundesverordnungsgeber festgelegte innerörtliche Regelgeschwindigkeit von 50 km/h.

Vornahme einer Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h

Die Straßenverkehrsordnung (StVO) lässt die Beschränkung der Geschwindigkeit auf 30 km/h nur in ausdrücklich geregelt Fällen zu. Dies sind im Wesentlichen:

- a) Tempo 30-Zonen, die vorwiegend zum Schutz der Wohnbevölkerung in der Regel in Wohnstraßen eingerichtet werden. Straßen mit erheblichem Durchgangsverkehr sind davon ausgeschlossen.
- b) Streckenbezogene Tempo 30-Anordnungen, bei denen eine erheblich über das übliche

- Maß hinausgehende Gefährdung nachzuweisen ist.
- c) Streckenbezogene Tempo 30-Anordnungen, bei denen verkehrliche Maßnahmen nachweislich dazu beitragen, unzumutbare Verkehrslärmbelastungen oder auch Belastungen der Luftqualität oberhalb der Grenzwerte zu lindern oder zu beheben.
 - d) Streckenbezogene Tempo 30-Anordnungen, im Bereich vor sensiblen Einrichtungen (z.B. Schulen, Kindergärten, Spielplätzen, Fußgängerüberwegen), soweit eine Gefährdung gegeben sein könnte.
 - e) Gründe der Verstetigung von Tempo 30 auf Strecken von bis zu 500m Länge zwischen zwei bereits angeordneten Tempo-30-Abschnitten.

Die Möglichkeiten bzgl. Vornahme einer Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit in die Herzogstraße wurden erst in jüngster Vergangenheit überprüft. Weder lässt sich die Straße zu einer Tempo 30-Zone (a) erklären, noch sind Gefahrenatbestände (b) oder Belastungen der Luftqualität oberhalb der Grenzwerte (c) bekannt bzw. nachweisbar, die u.U. dazu führen könnten, das Geschwindigkeitsniveau auf 30 km/h abzusenken. In der Herzogstraße befinden sich in dem gegenständlichen Streckenabschnitt zwischen Leopoldstraße und Viktoriastraße keine eingetragenen sensiblen Einrichtungen (d), die für die straßenverkehrsrechtlichen Betrachtung berücksichtigt werden können. Streckenabschnitte, die sich für eine Verstetigung (e) eignen, liegen nicht vor.

Die Herzogstraße ist allerdings im Zuge der Fortschreibung der Lärmaktionsplanung (Stadtratsbeschluss von November 2024) gegenwärtig Gegenstand von Detailprüfungen hinsichtlich des Verkehrslärmschutzes (c). Sofern als Ergebnis der Prüfungen die Anordnung von Tempo 30 in Betracht gezogen werden kann, wird die Stadtverwaltung den Bezirksausschuss darüber informieren und im Zuge der verkehrsrechtlichen Anordnung alle erforderlichen Schritte hin zur Aufstellung entsprechender Verkehrsschilder in die Wege leiten.

Hinweisschilder „Achtung Kinder“

Auch die Anbringung von Hinweisschildern „Achtung Kinder“ bemisst sich an den Vorgaben der StVO; sie dürfen – als Gefahrzeichen – nur dann angebracht werden, wenn aufmerksame Verkehrsteilnehmer*innen Kinder nicht erkennen könnten bzw. gar nicht mit ihnen rechnen müssten. Die bauliche Ausgestaltung der Herzogstraße – die Gehwege sind ausreichend breit und durch Parkbuchten von der Fahrbahn getrennt – sowie die Schulwegsituation sind jedoch nicht zu beanstanden, so dass es für die Errichtung der Hinweisschilder kein Erfordernis gibt.

Entschärfung einer vermeintlichen Gefahrenstelle für Radfahrende an der Kreuzung Leopoldstraße / Herzogstraße

In der Herzogstraße wird der Radverkehr im Mischverkehr geführt. Das heißt, dass sich Auto- und Radfahrende die Straße teilen müssen. Im Abschnitt zwischen Wilhelmstraße und Leopoldstraße existiert auf der südlichen Straßenseite zusätzlich eine Busspur. Diese ist für die Nutzung durch den Radverkehr freigegeben. Da Busse teils längere Standzeiten an der sich unmittelbar westlich der Leopoldstraße situierten Haltestelle haben und von dort auch mit einer gesonderten Ampelsignalisierung ausfahren können, endet die Freigabe der Busspur für den Radverkehr wenige Meter vor der Haltestelle. Um für Radfahrende den Wechsel auf die Fahrbahn zu erleichtern, wurde eigens ein Schutzstreifen markiert, der durch eine Schutzinsel abgesichert ist. Radfahrende, die die Busspur passiert haben, können sich demnach – hinterrücks verlässlich durch die Schutzinsel abgeschirmt – sicher auf den markierten Schutzstreifen wechseln und anschließend im Mischverkehr weiterfahren.

Umstellung von Dieselmussen auf Elektrobusse

Die Münchner Verkehrsgesellschaft (MVG) teilt in ihrer Stellungnahme mit, dass im Linienbetrieb in der Herzogstraße schon heute, so weit als möglich, Elektrobusse eingesetzt werden. Beim Einsatz von Bussen mit Anhänger, Schienenersatzverkehren oder bei Sonderfahrten bzw. Taktverdichtung aufgrund von Veranstaltungen ist dies aus Kapazitätsgründen aber noch nicht vollumfänglich möglich. Der Flottenumbau hin zu einem gänzlich emissionsfreien Fuhr-

park und Busbetrieb schreitet bei der MVG, ebenso wie bei ihren Partnerunternehmen, zugleich zügig und systematisch voran.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02967 der Bürgerversammlung des 12. Stadtbezirkes Schwabing-Freimann vom 16.07.2025 kann nach Maßgabe der Ausführungen entsprochen werden (Stichwort: Überprüfung der örtlichen Verkehrssicherheit im IST-Zustand).

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Die Verkehrssicherheit in der Herzogstraße im Abschnitt zwischen Leopoldstraße und Viktoriastraße wurde überprüft. Die Einführung von Tempo 30 aus Gründen des Lärmschutzes befindet sich derzeit in der Detailprüfung. Anderweitige verkehrsrechtliche Gründe für eine Geschwindigkeitsreduzierung oder für die Aufstellung von Hinweisschildern „Achtung Kinder“ liegen derzeit nicht vor. Im Rahmen möglichen Fuhrparkkapazitäten verkehren durch die Herzogstraße im MVG-Linienbetrieb schon heute Elektrobusse.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02967 der Bürgerversammlung des 12. Stadtbezirkes Schwabing-Freimann am 16.07.2025 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 12. Stadtbezirkes Schwabing-Freimann der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Patric Wolf

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 12 – Schwabing-Freimann

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Nord

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II/BA

- ☐ Der Beschluss des BA 12 - Schwabing-Freimann kann vollzogen werden.
- ☐ Der Beschluss des BA 12 - Schwabing-Freimann kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).
- ☐ Der Beschluss des BA 12 – Schwabing-Freimann ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

VI. Über MOR-GL5

zurück zum MOR-GB2.211

zur weiteren Veranlassung